

Anlage XIV.

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes
vom 11. Juli 1891**

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.

Hierzu Anlage A: Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt Cöln-Lindenthal
(Seite 491 bis 497).

Titel.	Einnahme.	Betrag	
		für das Rechnungsjahr 1911.	für das Rechnungsjahr 1910.
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten	335 000	335 000
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden	4 471 000	3 775 000
III.	Zuschuß: a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 85 441,67 M. b) aus den Provinzialabgaben 1 154 558,33 „ =	1 240 000	1 532 000
	Summe der Einnahme	6 046 000	5 642 000
Ausgabe.			
I.	Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege einschl. des Zuschusses für die Provinzial-Pflegeanstalt Köln-Lindenthal (vgl. Anlage A)	6 046 000	5 642 000
	Summe der Ausgabe für sich	6 046 000	5 642 000
	Die Einnahme beträgt Ausgleich.	6 046 000	5 642 000

Wahrscheinlich		Bemerkungen.
mehr	weniger	
—	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahre 1909 — 401 199,31 M. Die Steigerung der Einnahmen bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen, daß einerseits auf Grund der bekannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die laufenden Pflegekostenbeiträge seit dem Rechnungsjahre 1904 zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes, als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorläufig für forgespflichtigen Armenverbandes, Verwendung gefunden haben und daß andererseits die Vermögensansprüche von Kranken, die sich bereits seit langen Jahren in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befinden, erst in letzter Zeit berücksichtigt worden sind. Auf die hierdurch im vergangenen Jahre erzielte Mehrerinnahme wird weiterhin mit Sicherheit nicht gerechnet werden können, so daß die Beibehaltung des Betrages von 335 000 M. angemessen erscheint, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Herabminderung des Satzes für die Generalkosten.
606 000	—	Dem Haushaltsplane ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pfl egtage im Rechnungsjahre 1909 unter Annahme eines Zuganges von jährlich 300 Kranken, der nach dem Zugang der letzten Jahre unbedingt zu erwarten ist. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz (für Provinzial- und Privatanstalten) muß der Betrag von 1,42 M. zur Berechnung gelangen, da infolge der Teuerungsvhältnisse der Pflegesatz auch für die in Privatanstalten untergebrachten Pfl egerlinge des Rheinischen Landarmenverbandes fast allgemein erhöht werden mußte und zudem die in der Departemental-Irrenanstalt Düsseldorf untergebrachten Pfl egerlinge des Rheinischen Landarmenverbandes in die neue Provinzialanstalt Weßburg bei Elberfeld überführt werden müssen. Hiernach sind 4 257 794 Pfl egerlinge mit je 1,42 M. durchschnittlich zu berechnen. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig 1,05 M., mithin 4 257 794 × 1,05 M. = rund 4 471 000 M. und auf die Provinz der Rest mit 0,37 M., mithin 4 257 794 × 0,37 M. = rund 1 575 000 M., wovon Titel I mit 335 000 M. abzugelassen ist, so daß für die Provinz noch 1 240 000 M. aufzubringen bleiben. (Zu vergleichen der Beschluß des 50. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 [Seite 22 der Protokolle], wodurch der von den Armenverbänden dem Landarmenverbande zu erstellende Satz der (sog. Spezial-Pflegekosten von 0,93 M. auf 1,05 M. pro Person und Tag erhöht worden ist.
—	292 000	
606 000	292 000	
404 000	—	
404 000	—	Die Mehrausgabe ist bedingt durch die am 1. April 1907 in Kraft getretene Erhöhung des Pflegesatzes für die in den Provinzial-Deil- und Pflegeanstalten auf öffentliche Kosten (in der IV. Klasse) untergebrachten Kranken von 1,35 M. auf 1,50 M. täglich, ferner durch den statistisch festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken u. in der Rheinprovinz sowie durch die Erhöhung der Pflegesätze, welche infolge der ministeriellen Anweisung vom 20./9. 1895 der erlassenen Normatibestimmungen, sowie der allgemeinen Teuerungsvhältnisse fortgesetzt weiterhin vom Landarmenverbande an die Privatanstalten gezahlt werden müssen, endlich durch die Zahlung der aus diesem Fonds zu bestreitenden Pflegekosten für die in Freistellen verpflegten, unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden erdarmen Geisteskranken (zu vergl. die Haushaltspläne der Provinzial-Deil- und Pflegeanstalten).

Anlage A

zum Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes
vom 11. Juli 1891.**

Voranschlag über die Provinzial-Pflegeanstalt Cöln-Lindenthal

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.

Berechnet auf:

183 Kranke und 33 Beamte und Bedienstete = 216 Personen, gegen 216 Personen nach dem
Haushaltsplan für 1910.

Davon werden verpflegt:

— Kranke, 29 Beamte und Bedienstete in der 3. Tischkaffe	= 29 Personen, gegen 29 Personen für 1910
183 „ „ — „ „ „ „ „ 4. „	= 183 „ „ 183 „ „ 1910
183 Kranke, 29 Beamte und Bedienstete	= 212 Personen, gegen 212 Personen für 1910.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911.		Betrag für das Rechnungsjahr 1910.	
			ℳ	pf.	ℳ	pf.
I.		Pflegekosten der Kranken	100	192 50	100	192 50
II.		Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	3	807 50	3	507 50
III.		Zuschuß aus dem Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege	7	000 —	6	000 —
		Summe der Einnahme	111	000 —	109	700 —
Ausgabe.						
I.		Befoldungen.				
1		Für den leitenden Arzt Gehalt pp.	6	222 —	5	922 —
2		Für den Oekonomieverwalter und Mendanten Gehalt pp.	3	540 —	3	490 —
3		Für 2 (2) Stationspfleger Gehälter	1	631 25	1	537 50
		Summe Titel I.	11	393 25	10	949 50
II.		Anderc persönliche Ausgaben.				
1		Für den 2. Arzt Remuneration	1	200 —	1	200 —
2		Für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen und teilweise Ueberlassung der zum Gottesdienst erforderlichen Kirchengewänder und Wehgewänder pp.	8	00 —	8	00 —
3		Für 2 Bureaugehülfen zur Verwendung in Diätenform	3	325 —	3	150 —
		Su übertragen	5	325 —	5	150 —

Witzin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
ℳ	pf.	ℳ	pf.	
—	—	—	—	In verpflegen sind: 183 Kranke IV. Klasse auf Kosten der Armenverbände mit je 547,50 ℳ. — 100 192,50 ℳ. (Reine Zwißellen.)
300	—	—	—	Hier sind auch die Vereinnahmen aus der Land- und Viehwirtschaft zu verdednen.
1000	—	—	—	
1300	—	—	—	
300	—	—	—	
50	—	—	—	
93 75	—	—	—	
443 75	—	—	—	
—	—	—	—	Die Stelle wich im Nebenamte wahrgenommen.
—	—	—	—	Teßgl.
175	—	—	—	Die Bureaugehülfen beziehen nach dem Beschluß des 49. Provinziallandtages eine Vergütung von 1200 ℳ., steigend alle 2 Jahre um 150 ℳ. bis zum Höchstbetrage von 2500 ℳ., sowie nach 3jähriger Dienstzeit einen Witzinzuschuß von 300 ℳ. Es erhalten: 1 Bureaugehülfe 2100 ℳ. 1 „ 1225 „ zusammen 3325 ℳ.
175	—	—	—	

Nr.	Titel	Verfasser
1	[Faint text]	[Faint text]
2	[Faint text]	[Faint text]
3	[Faint text]	[Faint text]
4	[Faint text]	[Faint text]
5	[Faint text]	[Faint text]
6	[Faint text]	[Faint text]
7	[Faint text]	[Faint text]
8	[Faint text]	[Faint text]
9	[Faint text]	[Faint text]

